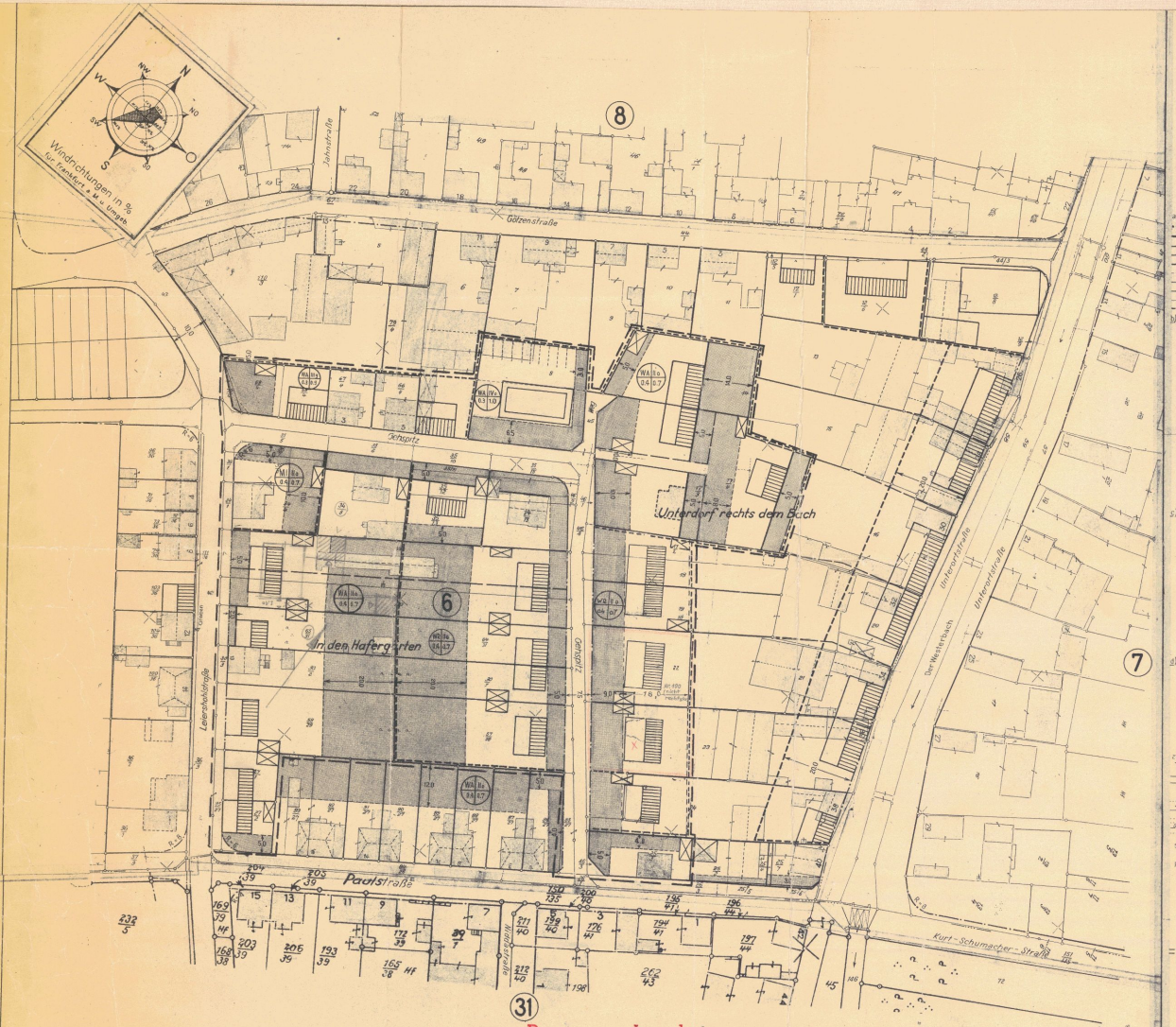

Zeichenerklärung für Bebauungsplan

a) Grenzen:
- Grenze zwischen Baugebiet u. Außengebiet
- Grenze des Geltungsbereiches
- bestehende Straßenlinie
- geplante Straßenlinie
- Baulinie
- Baugrenze
- bestehende Flurstücksgrenzen
- geplante Flurstücksgrenzen
- Flurgrenze
- Grenze zwischen versch. Baugebieten

b) Baugebiete:
1. a) Kleinsiedlungsgebiete
   - b) Reine Wohngebiete, 2 geschossig, offene Bauweise, 0,4 GRZ - 0,7 GFZ, §17 (BNV)
   - c) Allgemeine Wohngebiete, 2 geschossig, offene Bauweise, 0,4 GRZ - 0,7 GFZ, §17 (BNV)
   - d) Allgemeine Wohngebiete, 4 geschossig, offene Bauweise, 0,3 GRZ - 1,0 GFZ, §17 (BNV)
   - e) Allgemeine Wohngebiete, 3 geschossig, geschlossene Bauweise, 0,3 GRZ - 0,9 GFZ, §17 (BNV)
   - f) Mischgebiete, 2 geschossig, offene Bauweise, 0,4 GRZ - 0,7 GFZ, §17 (BNV)
2. a) Gewerbegebiete
   - b) Industriegebiete
4. a) Wochenendhausgebiete
   - b) Sondergebiete

c) Gebäude:
- bestehende Gebäude
- geplante Gebäude mit Satteldach
- geplante Gebäude mit Flachdach
- geplante Gebäudedarstellung durch Dachfirste
- Gebäude mit 4 Stockwerken
- Garagen oder Einstellplätze bestehend u. geplant
- Einstellplätze für Pkw.

d) Sonstiges:
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- öffentliche Grünflächen bestehend (Signatur)
- öffentliche Grünflächen geplant (Signatur)
- 240.31 OK. Str. — Höhenangabe für Oberkante Straße
- 239.75 KS. — Kanalleitung mit Schacht u. Höhe für Kanalsohle
- Wirtschaftsweg (Feldweg) geplant
- Parkplatz
- Starkstromleitung mit Breitenangabe des Schutzstreifen u. Höhe der Spannung u. Angabe der Elektrizitätsges.
- Gasfernleitung mit Schutzstreifen u. Angabe der Gaswerke
- Maßangaben
- R = 8, R = 130 — Radienangaben bei Straßenabrundungen u. für im Bogen verlaufende Straßen
- Fluranagabe
- Flurstücksangaben
- Bezifferung noch nicht benannter Straßen
- Bestehende u. geplante Trafostation
- Straßen mit eingebauten Parkbuchten
- E - 10 kV — elektrische Hochspannungsfreileitung
- K - 10 kV — elektrisches Kabel

Rechtskräftig am 8. Sep. 1976
☒ GEÄNDERT ☐ ERGÄNZT
Durch Bebauungsplan Nr.: 14 Aud
Rechtskraft am:

Bebauungsplan

gem. §§ 2, 8 u. 9 des B. Bau G. vom 23.6.1960 (B.G.Bl. I Nr. 37)

Gemeinde Eschborn

für das Gebiet zwischen Leiershohlstr., Paulstr. u. Gehspitz. (21)

Maßstab 1 : 500

0 5 10 20 30 40 50 60

Ausgefertigt nach dem Liegenschaftskataster
(Tag der Unterschrift)
Ffm.-Höchst, den 14. Juni 1962 (Tag der Beglaubigung)

Das Katasteramt Ffm.-Höchst

(Obervermessungsrat)

Bearbeitet: Ffm.-Höchst im Oktober 1962

Stadtgemeinde Eschborn — Landkreis Main-Taunus, Kreisbauamt

Bürgermeister — Kreisoberbaurat — Architekt

Der Planentwurf mit Begründung hat gem. §2 Abs 6 B.Bau G. in der Zeit vom 20.4.64 bis 21.5.64 zu jedermanns Einsicht offen gelegen.

Eschborn, den 22.5.1964

Bürgermeister — Stadtverordneten-Gemeindevertreter — Vorsteher

Über etwaige Bedenken und Anregungen, die bei der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung einzureichen sind, entscheidet in jedem Falle die Stadtverordnetenversammlung oder die Gemeindevertretung.

Gemäß §§ 2, 9 u. 10 B.Bau G. vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des B. Bau G. vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit §§ 3 u. 51 HGO in der Fassung vom 7.7.1960 (GVBl. S. 103) und der Bauordnungsverordnung (BNV) vom 26.6.1962 (GOBl. I S. 429 uff) wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung vom 21. Juli 1964 als Satzung beschlossen.

Für das Gebiet der Leiershohlstraße, Paulstraße u. Gehspitz.

in Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften gelten:

1) Die an den übergrenzenden Straßen liegenden Baugebiete sind entsprechend den im Plan dargestellten Merkmalen als Reines Wohngebiet in 1 und 2 geschossiger Bauweise ausgewiesen.
2) Die im Plan dargestellten Baukörper und Grundstücksgrenzen gelten in ihrer Länge und Breite als Richtlinien, es sind nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig.
3) Sockelhöhe max 50 cm gemessen von Hinterkante Bürgersteig
4) Die Grenzregulierung ist nach dem B. Bau G. erforderlich
5) Die Gebäudehöhe darf gemessen von OK Straße bei 2 geschossiger Bebauung 6,70 m Höhe, bei 3 gesch. Bebauung 9,40 m Höhe und bei 4 gesch. Bebauung 12,20 m Höhe nicht übersteigen.
6) Dachformen: 2u 3 gesch. Bebau. Satteldächer, 4 gesch. Bebauung Flachdach.
   Dachneigungen: 30° maximal
   1) Farbe der Dacheindeckung: Rotbraun, bei Flachdach schwarz.
8) Firstrichtung wie im Bebauungsplan angegeben.
9) Die angegebenen Geschoßzahlen sind rechtsverbindlich.
10) Nicht zulässig sind Gauben, Dreiepitel (Kniestöcke) u. Zwerchgiebel.

Eschborn, den 22. Juli 1964

Bürgermeister — Stadtverordneten-Gemeindevertreter — Vorsteher

Mit Verfg. v. 5. Aug. 1964 Az. II 3 a gem. § 8 - 11 BBauG weiter Auflagen gegeben. Wiesbaden, den 5. Aug. 1964

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Bekanntmachung

Dieser vom Herrn Regierungspräsidenten gem. § 11 B. Bau G. am 5. Aug. 1964 genehmigte Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich und gem. § 12 B. Bau G. in der Zeit vom 10. Sept. bis 24. Sept. jedermanns Einsicht offen gelegen.

Eschborn, den 8. Sept. 1964

Bürgermeister — Stadtverordneten-Gemeindevertreter — Vorsteher

Die Festlegungen der bereits bestehenden u. rechtsverbindlichen Bebauungspläne nach § 9 B.Bau G. u. der nach §§ 173 u. 174 weitergeltenden Baufluchtpläne sind in den vorliegenden Bebauungsplan, soweit diese nicht durch den aufgestellten Bebauungsplan geändert oder aufgehoben wurden, übernommen worden.
Für das Gebiet dieses Bebauungsplanes werden alle bisher geltenden Bebauungs- u. als solche weitergeltenden Baufluchtpläne mit Ausnahme des Flächennutzungsplanes außer Kraft gesetzt.

Bebauungsplan Eschborn Plan Nr. 14

geteilt in 80 + Plan 100 — Nicht Paulstr.